
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig
Frau Staatsanwältin Barthel

04002 Leipzig

AZ: 604 Js 11730/11

Nachtrag zur Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens vom 04.01.2012

Leipzig, den 19. Januar 2012

Im Ergebnis der Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft werden folgende Aspekte nachgetragen:

1.) Betrug / Gebührenübererhebung

Soweit ersichtlich, hat die Staatsanwaltschaft nur eine Strafbarkeit wegen Gebührenübererhebung nach § 352 StGB geprüft, die sie mangels Vorsatz verneint hat. Die Prüfung von § 352 StGB erscheint hier jedoch abwegig. Dessen tatbestandliche Voraussetzung ist die Erhebung von Gebühren zum eigenen Vorteil des Amtsträgers. Hier liegt aber ganz offensichtlich keine Gebührenerhebung namens und zu Gunsten von Amtsträgern vor, sondern eine Gebührenerhebung zu Gunsten der öffentlichen Kasse des Landratsamtes.

Dementsprechend erfolgte die Strafanzeige auch ausdrücklich wegen - des Officialdelikts - versuchter Betrug im besonders schweren Fall gemäß §263 Absatz 1, 2 und 3 Nr. 4 StGB (Regelbeispiel Amtsträger). Allein dieser Straftatbestand ist hier sinnvollerweise zu prüfen.

2.) Vorsatz

Die Ermittlungen zum Vorsatz beschränkten sich darauf, die Beschuldigten zu befragen, ob sie mit Vorsatz gehandelt haben. „Nein“ lautet deren Antwort, „natürlich nicht, das war reine Dusseligkeit“. Diese Aussagen sind erwartbar und können in keiner Weise als abschließendes Ergebnis der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft verwendet werden.

Es wird daher erneut darauf hingewiesen, dass hier notwendige eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, z.B. durch Hinzuziehen auch der internen Akten des Landratsamtes sowie durch Befragungen zum konkreten Ablauf des behördeninternen Entscheidungsprozesses völlig fehlen.

RA Wolfram Günther